

Zwiefalten, den 17. November 2022

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

seit heute gilt die Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen. Für die Schulen bedeutet dies Folgendes:

Ersatz der Absonderungspflicht

Die Absonderungspflicht oder die sie ersetzenden Maßnahmen gelten für alle Personen, ab der Einschulung. Die bisher geltende Absonderungspflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen wird durch eine Maskenpflicht ersetzt.

Der Absonderungspflicht oder den absonderungsersetzenden Maßnahmen unterfallen nur Personen, die von einer zugelassenen Stelle, z.B. in einer Teststelle oder in einer Apotheke, positiv getestet wurden.

Personen, die sich mit einem Selbsttest positiv auf das Coronavirus getestet haben, ist dringend zu raten, den Kontakt zu anderen Personen zu reduzieren und das Ergebnis durch ein zertifiziertes Testangebot überprüfen zu lassen.

Generell gilt jedoch: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben!

Das heißt, symptomatisch erkrankte Schüler*innen sollten auf einen Schulbesuch verzichten.

Die Maskenpflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen gilt

- in Innenräumen, sofern ein physischer Kontakt zu anderen, nicht dem eigenen Haushalt angehörigen Personen, nicht ausgeschlossen ist und
- im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Infizierte Personen, die keine Maske tragen, unterliegen allerdings weiterhin der Absonderungspflicht. Die Teilnahme am Präsenzbetrieb ist also ausgeschlossen, wenn die absonderungsersetzende Maßnahme (Tragen einer Maske) nicht eingehalten wird.

Die Maskenpflicht kann erfüllt werden durch das durchgehende Tragen

- einer medizinischen Maske oder
- einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar).

Ist das Tragen einer Maske z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, bleibt es ebenfalls bei der Absonderungspflicht. Es ist also nicht maßgeblich, aus welchen Gründen keine Maske getragen wird. Die Folge (Absonderungspflicht) ändert sich dadurch nicht.

Für den Sport- und Musikunterricht sowie für Leistungsfeststellungen und Prüfungen gelten gesonderte Regelungen. Das offizielle Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport finden Sie auf unserer Homepage. www.muensterschule-zwiefalten.de

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Kiner

Sabine Burgmayer